



zu Drs. Nr. 142/14

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personenbezogener oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 30.04.2014

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II
Gemeinde Vettweiß**

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision SGB II
Prüfdokumentation

**Einzelfallprüfungen der Leistungen nach dem SGB II
Gemeinde Vettweiß**

**Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Der Kreis Düren ist als sog. Optionskommunen seit 2005 Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen zwischen 15 und 65 Jahren. Die Altersgrenze steigt je nach Geburtsjahrgang schrittweise auf 67 Jahre an. Ziel der Grundsicherung ist es, Langzeitarbeitslosigkeit und die damit verbundene Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.

Die Grundsicherungsleistungen teilen sich auf in sog. aktivierende Eingliederungsleistungen und passive Leistungen.



Die **aktivierenden Leistungen** werden überwiegend vom Fallmanagement und der Personalvermittlung gewährt, um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eingliederungsleistungen sind die Leistungen, die ein Arbeitsloser überwiegend auch im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III bekommt, wie z.B. Beratung, Vermittlung, Übernahme von Bewerbungskosten, Trainingsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildung usw.. Daneben werden noch weitere Eingliederungsleistungen bereit gehalten, so etwa die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen. Ein zentrales Element ist dabei die Eingliederungsvereinbarung - ein öffentlich-rechtlicher Vertrag -, in der mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbart werden sollen. In der Eingliederungsvereinbarung werden konkret beschriebene Leistungen und Pflichten des Grundsicherungsträgers (z.B. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (z.B. Arbeitsbemühungen durch Auswertung von Stellenanzeigen und entsprechende Nachweispflicht) schriftlich festgehalten.

Im Rahmen der **passiven Leistungen** werden finanzielle Leistungen erbracht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die passiven Leistungen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Regelbedarf insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie
- evtl. Mehrbedarf z.B. bei Schwangerschaft oder für eine medizinisch notwendige, kostenaufwändige Ernährung
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- evtl. einmalige Leistungen, z.B. Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulausflüge, Mittagsverpflegung)

Die Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu SGB XII Leistungen ist grundsätzlich in der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB II begründet. Dauerhaft erwerbsunfähige Personen sowie Personen, die die derzeitige Altersgrenze von 65 Jahre erreicht haben, erhalten bei Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung nach dem SGB XII – Sozialhilfe.

Abgrenzung SGB II zu SGB XII:

SGB II	SGB XII
erwerbsfähig und 15 Jahre bis Erreichen der Altersgrenze	dauerhaft nicht erwerbsfähig oder über 65 Jahre

Zunächst hatte der Kreis Düren seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Gewährung der passiven Leistungen nach dem SGB II per Satzung herangezogen. Nach Rücknahme der Delegation zum 01.01.2011 führt der Kreis Düren die Wahrnehmung der gesamten Leistungsgewährung in eigener Verantwortung durch. Die passive Leistungsgewährung erfolgt überwiegend dezentral und bürgernah durch Kreisbedienstete in den Jobcentern der Rathäuser der kreisangehörigen Kommunen vor Ort. Abweichend davon ist das Jobcenter im Stadtgebiet Düren im Haus D in der Bismarckstraße 10 untergebracht und die Außenstelle in Linnich wurde zum 31.12.2013 geschlossen und ins Jobcenter Jülich verlagert. Derzeit wird diskutiert, ob auch alle anderen Außenstellen wieder zentralisiert werden sollen.

Die Innenrevision der job-com wurde durch einen Beschluss des Kreistages gem. § 103 Abs. 2 GO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen. Diese Aufgabenübertragung wurde in § 4 Abs. 3 Nr. 8a der Rechnungsprüfungsordnung verankert.

Im Rahmen der Innenrevision wird auch die Sachbearbeitung der Einzelfälle, die der Kreis Düren nach Rücknahme der Delegation derzeit grundsätzlich bei den Kommunen durchführt, prüfseitig betrachtet. Die Prüfung der Einzelfälle, deren Ergebnis in diesem Bericht dokumentiert wird, bezieht sich auf den Bereich der Gemeinde Vettweiß. Dabei werden die digitalen Akten durch Zugriff des Rechnungsprüfungsamtes gesichtet, ohne dass eine Prüfung vor Ort erforderlich ist. Vorrangig wird zunächst die passive Leistungsgewährung geprüft.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Fallzahlen

In der Gemeinde Vettweiß betrug die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft in den Jahren 2011 und 2012 sowie im ersten Halbjahr von 2013 durchschnittlich monatlich:

2011	2012	2013
143	144	157

Die Leistungssachbearbeitung für das Gemeindegebiet Vettweiß wird durch 2 Kreisbedienstete mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,64 Stellen wahrgenommen. Das Team Vettweiß ist dem Sachgebietsleiter des Sachgebietes "Leistungssachbearbeitung Süd" unterstellt. Im Durchschnitt liegt die Fallzahl bezogen auf eine Vollzeitstelle bei rund 90 Bedarfsgemeinschaften.

Allgemeine Feststellungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden stichprobenhaft 15 Fälle auf der Grundlage der Liste der Zahlfälle aus 10/2013 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und umfassend geprüft. Insgesamt wurde eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung vorgefunden.

Wesentlich bei der Aktenführung ist, dass alle Informationen und Berechnungen in chronologischer Reihenfolge enthalten sind, damit die Fallbearbeitung nachvollziehbar ist und somit z.B. eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung die Sachbearbeitung problemlos übernehmen kann. Dabei sind Aktennotizen oder kurze Vermerke sehr hilfreich und wichtig.

Kontoauszüge sind sorgfältig auf versteckte Hinweise zu überprüfen. Dabei sind z.B. Abbuchungen vom Finanzamt bzgl. Kfz-Steuer, von Tankstellen oder von Versicherungsgesellschaften zu hinterfragen. Die Überprüfung ist anschließend zu dokumentieren.

Insbesondere bei Hinweisen auf einen vorhandenen PKW ist durch eine Wertermittlung die Angemessenheit des Fahrzeuges zu überprüfen. Dies ist anschließend aktenkundig festzuhalten. Falls offensichtlich ist, dass der Wert unter 7.500 € liegt, ist dies ebenfalls zu dokumentieren, da dadurch belegt wird, dass eine Prüfung durchgeführt wurde.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellungen und Hinweise werden künftig beachtet. Der Bericht wurde zu Anlass genommen die Kolleginnen und Kollegen diesbezüglich noch einmal zu sensibilisieren.

Einzelfallprüfung

Stichprobenhaft wurden 15 Fälle ausgewählt und überprüft, das entspricht ca. 10 % aller Fälle. In 6 von 15 Fällen wurden Beanstandungen festgestellt, zu denen seitens der job-com Stellung zu nehmen ist.

1. Az. 37003.5.42792 und 37005.5.42576

Es handelt sich hierbei um gleichgelagerte Fälle, die deshalb gemeinsam behandelt werden.

Die beiden Leistungsberechtigten haben vor dem Bezug der SGB II-Leistungen beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet und einen Aufhebungsvertrag zum 27.07.2013 unterschrieben. Zum Zeitpunkt der Aufhebung waren beide arbeitsunfähig erkrankt und der Arbeitgeber hatte sie von der Krankenkasse abgemeldet. Dadurch bestand kein Anspruch auf Krankengeld und auch nicht auf Arbeitslosengeld I, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen.

Die Aufhebungsverträge wurden vertauscht und in der jeweils anderen Leistungsakte abgelegt. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

Die Leistungsberechtigten haben bis zum Aufhebungsvertrag eine lohnsteuerpflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt. Es könnte daher für das Jahr 2013 dem Grundsatz nach ein Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag bestehen. Dies ist bei Fortbestand des Leistungsbezugs zu beachten. Evtl. besteht auch ein Anspruch aus dem Vorjahre. Es ist daher zu ermitteln, ob ein Anspruch bereits geltend gemacht wurde bzw. ob ein Erstattungsanspruch noch besteht.

Feststellungen

1. Die Auflösungsverträge sind auszutauschen und der jeweils richtigen Akte zuzuführen.
2. Bei Fortbestand des Leistungsbezugs ist der Aspekt der Lohnsteuererstattung zu beachten.
3. Es ist zu ermitteln, ob jeweils ein Erstattungsanspruch beim Finanzamt besteht bzw. ob dieser bereits geltend gemacht wurde.

Der 47-jährige Leistungsempfänger (**AZ. 37005.5.42576**) besitzt einen PKW, der laut Zulassungsbescheinigung 15 Jahre alt ist. Es ist also davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein angemessenes Fahrzeug handelt.

Dennoch möchte die Rechnungsprüfung dafür sensibilisieren, diese Überprüfung z.B. durch eine Notiz unter Bemerkungen in der Digitalen Akte kurz zu dokumentieren, da es in einem anderen Fall möglicherweise nicht so eindeutig sein könnte und um evtl. Nachfragen zu vermeiden. Ein kurzer Aktenvermerk beweist auch, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auflösungsverträge wurden ausgetauscht und der jeweiligen richtigen Akte zugeordnet.

Der Fall 37003.5.42792 wurde zum 1.1.2014 eingestellt, so dass sich die Angelegenheit bezüglich der Lohnsteuererstattung und Erstattungsanspruch an das Finanzamt erledigt hat.

Im Fall 37005.5.42576 wurde der Leistungsberechtigte aufgefordert, einen Antrag auf Lohnsteuererstattung 2013 zu stellen und einen Nachweis vorzulegen.

Der angesprochene Pkw ist 12 Jahre alt. Eine Wertermittlung durch das Internet konnte aufgrund des Alters nicht vorgenommen werden.

Recherchen bei Kfz-Händler ergaben, dass der Wert unter 7.500€ liegt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

2. 37003.5.36234

Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer Mutter mit ihrer 2-jährigen Tochter, die seit dem 01.01.2013 Leistungen erhalten.

Sie besitzt einen VW Lupo mit über 140.000 km, der 10 Jahre alt ist. Es kann aufgrund Alter und Kilometerleistung davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ein angemessenes Fahrzeug handelt. Trotzdem möchte die Rechnungsprüfung darauf hinweisen, dass eine Notiz z.B. unter Bemerkungen in der Digitalen Akte sinnvoll ist, da diese dokumentiert, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.

Mit Bescheid vom 04.02.2013 wurde der Leistungsempfängerin eine Erstausrüstung der Wohnung bewilligt. Die gesetzliche Grundlage für die Bewilligung einer Erstausrüstung ist § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Der Bescheid beruht aber auf § 22 Abs. 6 SGB II.

Die Verlängerungs-Anträge vom 11.06.2013 und 13.12.2013 enthalten Angaben zu Einkommen "Arbeitslosengeld in Höhe von 219,82 € bzw. 459,82 € " Dieses Einkommen wurde in den jeweiligen Berechnungen als Grundlage der Bewilligungsbescheide nicht berücksichtigt bzw. es konnte nicht entnommen werden, ob ein Grund für die Nichtberücksichtigung wie z.B. fehlerhafte Eintragung in den Anträgen vorliegt.

Feststellungen

1. Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 III Nr. 1 SGB II zu bewilligen.
2. Arbeitslosengeld ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es trifft zu, das für die Bewilligung einer Erstausrüstung die gesetzliche Grundlage § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II ist. Es handelt sich hier um ein Versehen und wird zukünftig beachtet.

Bei den Angaben in den Fortzahlungsanträgen vom 11.06.2013 und 13.12.2013 hinsichtlich der Erzielung von Einkommen in Form von Arbeitslosengeld in Höhe von 219,82€ und 459,82€ handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld I, sondern um Arbeitslosengeld II.

Von der Leistungsberechtigten wurden die mtl. Leistungen, die von der job-com gezahlt werden (s. Bewilligungsbescheide vom 21.06.2013 und 16.12..2013 in der digitalen Akte), als Einkommen angegeben.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

3. 37003.5.39035

Seit dem 01.03.2013 erhält die Leistungsbezieherin Leistungen nach dem SGB II. Sie wohnt zusammen mit Ihrem Ehemann in einer Mietwohnung. Der Ehemann erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit. Wohngeld wurde bis zum 28.02.2013 gewährt.

Als Vermögen ist ein 5 Jahre alter PKW, zugelassen auf den Ehemann, vorhanden. Nach eigenen Angaben im Rahmen der Antragstellung soll dieser Wagen 3.000 € bzw. 2.500 € Wert sein. Eine Überprüfung, ob es sich hierbei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt, kann der Akte nicht entnommen werden.

Die vorgelegten Kontoauszüge enthalten Abbuchungen der Ergo Direktversicherung mit dem Stichwort "Leben". Es könnten zwei Lebensversicherungen vorhanden sein. Die Akte enthält keinen Hinweis darauf, ob die Abbuchungen hinsichtlich vorhandenen Vermögen überprüft wurden.

Gemäß der Mietbescheinigung erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral, was zur Folge hat, dass nach § 21 Abs. 7 SGB II ein Mehrbedarf zu gewähren ist. Dieser Mehrbedarf wird in der Bedarfsberechnung jedoch nicht berücksichtigt.

Feststellungen

1. Wenn ein vorhandener PKW erst 5 Jahre alt ist, ist durch eine Wertermittlung zu überprüfen, ob es sich hierbei um zu berücksichtigendes Vermögen handelt.
2. Es ist zu überprüfen, ob Lebensversicherungen vorhanden bzw. ob diese einzusetzen sind.
3. Bei der Leistungsgewährung ist der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II für die dezentrale Warmwasserzubereitung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde zwischenzeitlich eine Wertermittlung für den vorhandenen Pkw veranlasst. Der Wert des Pkw liegt bei 2.910,00€ und somit handelt es sich nicht um verwertbares Vermögen. Im Übrigen wird künftig beachtet, dass in gleichgelagerten Fällen immer eine Wertermittlung durchgeführt wird.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass keine Lebensversicherungen vorhanden sind. Es wurde nur eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen (s. Police in der digitalen Akte vom 04.02.2014).

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für die zentrale Warmwasserversorgung wurde mit Bescheid vom 04.02.2014 gewährt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellungen sind ausgeräumt.

4. 37005.5.17932

Die dreiköpfige Familie erhält seit 21.3.2011 ergänzende Leistungen. Der Sohn befindet sich in Ausbildung seit 01.09.2013.

Am 10.09.2012 wurden Kontoauszüge in der Leistungsakte abgelegt. Die Kontoauszüge enthalten Abbuchungen von Versicherungen (31.7.12 Generali und Württem-

bergische Versicherung) und eine Gutschrift der BHW-Bausparkasse am 15.7.11. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Kontobewegungen hinterfragt wurden bzw. ob verwertbares Vermögen vorhanden ist.

Feststellung

Es ist zu überprüfen, ob zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Aufforderung wurden von dem Leistungsberechtigten Nachweise vorgelegt, dass es sich bei der Versicherung, die bei der Generali besteht, um eine Haftpflichtversicherung und bei der Versicherung, die bei der Württembergischen Versicherung abgeschlossen wurde, um eine Hausratversicherung handelt.

Die Leistungsberechtigte hat 2011 einen bestehenden Bausparvertrag aufgelöst und sich das bestehende Guthaben in Höhe von 200,00€ auszahlen lassen. Bei der Gutschrift der BHW-Bausparkasse am 15.7.2011 handelt es sich um dieses Guthaben.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.

5. 37005.5.38818

Die alleinerziehende Mutter einer einjährigen Tochter erhält seit 01.04.2013 ergänzende Leistungen.

Nach eigenen Angaben in den Antragsunterlagen besitzt die Leistungsempfängerin keinen PKW. In der Leistungsakte wurden am 15.04.2013 Kontoauszüge abgelegt, die verschiedene Abbuchungen von Tankstellen (Aral, Esso, Total) enthalten. Dies könnte ein Hinweis auf einen vorhandenen PKW sein. Anhand der Akte ist nicht nachvollziehbar, ob dies hinterfragt wurde.

Feststellung

Es ist zu überprüfen, ob die Abbuchungen bei verschiedenen Tankstellen mit einem eigenen PKW in Zusammenhang stehen und ob zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Leistungsberechtigte benutzt den Pkw ihres Vaters, um die Tochter zu Ärzten, Kindergarten etc. fahren zu können. Die hierfür anfallenden Spritkosten werden von der Leistungsberechtigten selbst aufgebracht. Aus diesem Grund sind Abbuchungen von Tankstellen auf den Kontoauszügen vorhanden.

Sie selbst besitzt keinen eigenen Pkw.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Feststellung ist ausgeräumt.